

# Fragebogen für die Öffentlichkeit zur Bewertung der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen im Jahr 2018

Mit \* markierte Felder sind Pflichtfelder.

## Einleitung

---

### *Hintergrund und Ziel des Fragebogens für die Öffentlichkeit*

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, es sei denn, i) sie tragen im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Erzeugung oder Verteilung von Waren oder Dienstleistungen oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts bei und ii) sie sind für die Verwirklichung dieser Ziele unerlässlich und schalten den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren nicht aus (d. h., sie „ermöglichen Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV“).

Das Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV erstreckt sich unter anderem auf Vereinbarungen, die zwischen zwei oder mehr auf unterschiedlichen Ebenen der Produktions- oder Vertriebskette tätigen Unternehmen getroffen wurden und in denen die Bedingungen geregelt sind, zu denen die Parteien bestimmte Waren oder Dienstleistungen beziehen, verkaufen oder weiterverkaufen können (sogenannte „vertikale Vereinbarungen“).

Die Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, im Folgenden „Vertikal-GVO“) stellt diese vertikalen Vereinbarungen von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags frei, wenn mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen. Die Leitlinien der Kommission für vertikale Beschränkungen enthalten verbindliche Vorgaben für die Kommission für die Auslegung der Vertikal-GVO und die Anwendung des Artikels 101 AEUV auf vertikale Vereinbarungen. Die Vertikal-GVO tritt am 31. Mai 2022 außer Kraft.

Mit diesem Fragebogen für die Öffentlichkeit sollen Informationen für die am 3. Oktober 2018 angelaufene Bewertung der Vertikal-GVO und der Leitlinien für vertikale Beschränkungen eingeholt werden. Zu diesem Zweck werden die Öffentlichkeit und Interessenträger um Stellungnahmen und entsprechende Nachweise gebeten. Die Bewertung der Vertikal-GVO sowie der Leitlinien für vertikale Beschränkungen stützt sich auf folgende Kriterien:

- Wirksamkeit (Wurden die Ziele erreicht?),
- Effizienz (Standen die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen?),
- Relevanz (Sind Maßnahmen der EU weiterhin erforderlich?),
- Kohärenz (Werden andere Maßnahmen ergänzt oder gibt es Widersprüche?) und
- EU-Mehrwert (Haben die Maßnahmen der EU einen eindeutigen Mehrwert erbracht?).

Die gesammelten Informationen bilden einen Teil der Faktengrundlage für die Entscheidung, ob die Kommission die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen auslaufen lassen, verlängern oder überarbeiten sollte.

Sollte die Vertikal-GVO nicht verlängert oder überarbeitet werden, kämen vertikale Vereinbarungen, die derzeit unter die Vertikal-GVO fallen, nicht mehr für eine Gruppenfreistellung in Betracht. Dann müssten die Unternehmen auf der Grundlage des verbleibenden Rechtsrahmens (z. B. der Leitlinien für die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 und der Durchsetzungspraxis der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der einschlägigen Rechtsprechung auf EU- und nationaler Ebene) prüfen, ob die vertikalen Vereinbarungen, die sie eingehen, mit Artikel 101 AEUV vereinbar sind.

Die Antworten auf diese öffentliche Konsultation werden analysiert, und die Zusammenfassung der wichtigsten Punkte sowie die Schlussfolgerungen werden auf der für Konsultationen eingerichteten Website der Kommission veröffentlicht.

Die Angaben in diesem Fragebogen sind keinesfalls als offizieller Standpunkt der Europäischen Kommission zu verstehen.

### ***Übermittlung Ihres Beitrags***

Bitte beteiligen Sie sich an dieser öffentlichen Konsultation möglichst, indem Sie den Fragebogen online beantworten. Kurze und prägnante Antworten erleichtern uns die Auswertung Ihres Beitrags. Zur Ergänzung Ihres Beitrags können Sie uns gerne Unterlagen übermitteln und die Internetadressen relevanter Online-Inhalte angeben.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie Ihren Fragebogen als „Entwurf“ speichern und weitere Antworten später eingeben können. Dazu klicken Sie bitte auf „Als Entwurf speichern“ und speichern den neuen Link, den Sie über EUSurvey erhalten, auf Ihrem Computer. Bitte beachten Sie, dass Sie ohne diesen neuen Link nicht mehr auf den Entwurf zugreifen und Ihren Fragebogen weiter beantworten können.

Bei Fragen können Sie uns über die folgende funktionale Mailbox erreichen: COMP-VBER-REVIEW@ec.europa.eu.

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an den [CENTRAL HELPDESK](#) der Kommission.

### ***Laufzeit der Konsultation***

Die Konsultation zu diesem Fragebogen läuft 16 Wochen.

## **Angaben zu Ihrer Person**

---

\* Sprache Ihres Beitrags

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Gälisch
- Griechisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

\* Vorname

Marta

\* Nachname

Zelevska

\* E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

zelevska@cdh.de

\* Ich nehme teil

- im Namen einer akademischen Einrichtung/Forschungseinrichtung
- im Namen eines Unternehmensverbands
- im Namen eines Unternehmens/einer Unternehmensorganisation
- im Namen einer Verbraucherorganisation
- als EU-Bürger
- im Namen einer Umweltschutzorganisation
- als Nicht-EU-Bürger
- im Namen einer Nichtregierungsorganisation (NRO)

- im Namen einer Behörde
- im Namen einer Gewerkschaft
- Sonstiges

\*Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

- |  |   |                                      |  |
|--|---|--------------------------------------|--|
| <input type="radio"/> Afghanistan                      | <input type="radio"/> Dschibuti                                   | <input type="radio"/> Libyen         | <input type="radio"/> St. Pierre und Miquelon                      |
| <input type="radio"/> Åland-Inseln                     | <input type="radio"/> Dominica                                    | <input type="radio"/> Liechtenstein  | <input type="radio"/> St. Vincent und die Grenadinen               |
| <input type="radio"/> Albanien                         | <input type="radio"/> Dominikanische Republik                     | <input type="radio"/> Litauen        | <input type="radio"/> Samoa  |
| <input type="radio"/> Algerien                         | <input type="radio"/> Ecuador                                     | <input type="radio"/> Luxemburg      | <input type="radio"/> San Marino                                   |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-Samoa               | <input type="radio"/> Ägypten                                     | <input type="radio"/> Macau          | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe                        |
| <input type="radio"/> Andorra                          | <input type="radio"/> El Salvador                                 | <input type="radio"/> Madagaskar     | <input type="radio"/> Saudi-Arabien                                |
| <input type="radio"/> Angola                           | <input type="radio"/> Äquatorialguinea                            | <input type="radio"/> Malawi         | <input type="radio"/> Senegal                                      |
| <input type="radio"/> Anguilla                         | <input type="radio"/> Eritrea                                     | <input type="radio"/> Malaysia       | <input type="radio"/> Serbien                                      |
| <input type="radio"/> Antarktis                        | <input type="radio"/> Estland                                     | <input type="radio"/> Malediven      | <input type="radio"/> Seychellen                                   |
| <input type="radio"/> Antigua und Barbuda              | <input type="radio"/> Äthiopien                                   | <input type="radio"/> Mali           | <input type="radio"/> Sierra Leone                                 |
| <input type="radio"/> Argentinien                      | <input type="radio"/> Falklandinseln                              | <input type="radio"/> Malta          | <input type="radio"/> Singapur                                     |
| <input type="radio"/> Armenien                         | <input type="radio"/> Färöer-Inseln                               | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Sint Maarten                                 |
| <input type="radio"/> Aruba                            | <input type="radio"/> Fidschi                                     | <input type="radio"/> Martinique     | <input type="radio"/> Slowakei                                     |
| <input type="radio"/> Australien                       | <input type="radio"/> Finnland                                    | <input type="radio"/> Mauretanien    | <input type="radio"/> Slowenien                                    |
| <input type="radio"/> Österreich                       | <input type="radio"/> Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien | <input type="radio"/> Mauritius      | <input type="radio"/> Salomonen                                    |
| <input type="radio"/> Aserbaidshan                     | <input type="radio"/> Frankreich                                  | <input type="radio"/> Mayotte        | <input type="radio"/> Somalia                                      |
| <input type="radio"/> Bahamas                          | <input type="radio"/> Französisch-Guayana                         | <input type="radio"/> Mexiko         | <input type="radio"/> Südafrika                                    |
| <input type="radio"/> Bahrain                          | <input type="radio"/> Französisch-Polynesien                      | <input type="radio"/> Mikronesien    | <input type="radio"/> Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln |
| <input type="radio"/> Bangladesch                      | <input type="radio"/> Französische Süd- und Antarktisgebiete      | <input type="radio"/> Moldau         | <input type="radio"/> Südkorea                                     |
| <input type="radio"/> Barbados                         | <input type="radio"/> Gabun                                       | <input type="radio"/> Monaco         | <input type="radio"/> Südsudan                                     |
| <input type="radio"/> Belarus                          | <input type="radio"/> Georgien                                    | <input type="radio"/> Mongolei       | <input type="radio"/> Spanien                                      |
| <input type="radio"/> Belgien                          | <input checked="" type="radio"/> Deutschland                      | <input type="radio"/> Montenegro     | <input type="radio"/> Sri Lanka                                    |
| <input type="radio"/> Belize                           | <input type="radio"/> Ghana                                       | <input type="radio"/> Montserrat     | <input type="radio"/> Sudan  |
| <input type="radio"/> Benin                            | <input type="radio"/> Gibraltar                                   | <input type="radio"/> Marokko        | <input type="radio"/> Suriname                                     |
| <input type="radio"/> Bermuda                          | <input type="radio"/> Griechenland                                | <input type="radio"/> Mosambik       | <input type="radio"/> Svalbard und Jan Mayen                       |
| <input type="radio"/> Bhutan                           | <input type="radio"/> Grönland                                    | <input type="radio"/> Myanmar/Birma  | <input type="radio"/> Swasiland                                    |
| <input type="radio"/> Bolivien                         | <input type="radio"/> Grenada                                     | <input type="radio"/> Namibia        | <input type="radio"/> Schweden                                     |
| <input type="radio"/> Bonaire, Sint Eustatius und Saba | <input type="radio"/> Guadeloupe                                  | <input type="radio"/> Nauru          | <input type="radio"/> Schweiz                                      |
| <input type="radio"/> Bosnien und Herzegowina          | <input type="radio"/> Guam  | <input type="radio"/> Nepal          | <input type="radio"/> Syrien                                       |

- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Britische Jungferninseln
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kap Verde
- Kaimaninseln
- Zentralafrikanische Republik
- Tschad
- Chile
- China
- Weihnachtsinsel
- Clipperton
- Kokosinseln
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Cookinseln
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Kroatien
- Kuba
- Curaçao
- Zypern
- Tschechische Republik
- Demokratische Republik Kongo
- Guatemala
- Guernsey
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti
- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong
- Ungarn
- Island
- Indien
- Indonesien
- Iran
- Irak
- Irland
- Insel Man
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jersey
- Jordanien
- Kasachstan
- Kenia
- Kiribati
- Kosovo
- Kuwait
- Kirgisistan
- Laos
- Lettland
- Libanon
- Lesotho
- Niederlande
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Norfolkinsel
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Norwegen
- Oman
- Pakistan
- Palau
- Palästinensische Gebiete
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairnsinseln
- Polen
- Portugal
- Puerto Rico
- Katar
- Réunion
- Rumänien
- Russische Föderation
- Ruanda
- St. Barthélemy
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- Taiwan
- Tadschikistan
- Tansania
- Thailand
- Gambia
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Uruguay
- Amerikanische Jungferninseln
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt
- Venezuela
- Vietnam
- Wallis und Futuna
- Westsahara
- Jemen
- Sambia
- Simbabwe

Dänemark

Liberia

St. Martin

\* Name der Organisation

*höchstens 255 Zeichen*

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.

\* Tätigkeitsbereich

International

Lokal

National

Regional

\* Größe der Organisation

Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)

Klein (10 bis 49 Beschäftigte)

Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)

Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

\* Bitte beschreiben Sie die Tätigkeitsschwerpunkte Ihrer Organisation:

*höchstens 1000 Zeichen*

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. vertritt als Spitzenverband die Interessen der Handelsvermittlungsbetriebe und Vertriebsunternehmen im Business-to-Business Bereich. Darunter befinden sich rund 32.000 Handelsvertreter- und Handelsmaklerbetriebe aller Branchen. Dazu gehören insbesondere die Handelsvertretungen als Marktpartner von Industrie und Handel. Sie sind selbständige Unternehmen, die Produkte zwischen Industriebetrieben, zwischen Industrie und Handel oder zwischen Groß- und Einzelhandel vermitteln. Die Handelsvermittlungen als Bindeglied zwischen den Marktstufen spielen in der deutschen Wirtschaft eine bedeutende Rolle. So vermitteln Handelsvertretungen jährlich Waren im Wert von ca. 167 Mrd. Euro einschließlich eines Eigenumsatzes von ca. 1 Mrd. Euro.

\* Bitte beschreiben Sie die Branchen, die Ihre Organisation vertritt, d. h. die Branchen, in denen Ihre Mitglieder geschäftlich tätig sind:

*höchstens 1000 Zeichen*

unter anderem: Bauwesen, Medizinprodukte/Gesundheitswesen, Mode/Sport/Accessoires, Nahrungsmittel /Spirituosen/Weine, Papier/Verpackung/Büro, Technik, Wohnambiente

\* Sind die Unternehmen/Unternehmensorganisationen, die Mitglieder Ihrer Organisation sind, Anbieter oder Abnehmer von Waren und/oder Dienstleistungen oder beides?

Anbieter

Abnehmer

Beides

Weiß nicht

Nicht zutreffend

\* Bitte beschreiben Sie, welche Bedeutung die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen für Sie haben:

*höchstens 1000 Zeichen*

Handelsvertreterverträge werden durch Kapitel II. 2. der Leitlinien der Vertikal-GVO (2010/C 130/02) aus dem Anwendungsbereich des Art. 101 Abs. 1 AEUV ausgenommen. Begründet wird die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Art. 101 Abs.1 AEUV damit, dass den Handelsvertreterverträgen immanent ist, dass der Handelsvertreter an die Weisungen des Geschäftsherrn hinsichtlich der Preise und Konditionen der von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte gebunden ist. Handelsvertreter sind Hilfsorgane der vertretenen Unternehmen. Sie bilden mit dem vertretenen Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit. Derartige Vereinbarungen sind folglich keine Vereinbarungen "zwischen Unternehmen" i.S.d. Kartellrechts. Ausgenommen hiervon sind nur Handelsvertreterverträge gemäß den Rn. 13 ff. der Leitlinien, in denen der Handelsvertreter finanzielle oder geschäftliche Risiken bezüglich der ihm vom Auftraggeber übertragenen Tätigkeit übernimmt, für die er grundsätzlich keine gesonderte Vergütung erhält.

\* Datenschutz und Vertraulichkeit

Aus Ihren Antworten im Abschnitt „Angaben zu Ihrer Person“ sollte Ihre Identität eindeutig hervorgehen. Gegebenenfalls sollte auch die Kennnummer des EU-Transparenzregisters angegeben werden.

Wenn Ihre Organisation nicht registriert ist, bitten wir Sie, sich hier registrieren zu lassen. Für die Teilnahme an dieser Konsultation ist dies jedoch nicht zwingend erforderlich. [Wozu dient das Transparenzregister?](#)

Ist Ihre Organisation im Transparenzregister registriert?

- Ja  
 Nein

Kennnummer im Transparenzregister

*höchstens 255 Zeichen*

Prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) registriert ist. Für diese Datenbank können sich Organisationen, die Einfluss auf die Entscheidungsfindung in der EU nehmen wollen, auf freiwilliger Basis registrieren lassen.

64839612200-68

\* Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung

Die Kommission wird die Antworten auf diese öffentliche Konsultation veröffentlichen. Sie können wählen, ob Ihre Daten veröffentlicht werden oder anonym bleiben sollen.

- Anonym**  
Es werden nur Ihre Funktion als Teilnehmer, Ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Daten (Ihr Name, Name und Größe der Organisation, Kennnummer im Transparenzregister) werden nicht veröffentlicht.
- Öffentlich**  
Ihre persönlichen Angaben (Ihr Name, Name und Größe der Organisation, Kennnummer im Transparenzregister, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

\* Ich stimme den [Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten](#) zu.

## Wirksamkeit (Wurden die Ziele erreicht?)

---

Die **Wettbewerbsregeln der EU** sollen verhindern, dass der Wettbewerb entgegen dem öffentlichen Interesse und zum Schaden der einzelnen Unternehmen und der Verbraucher verfälscht wird, und sollen damit zum wirtschaftlichen Wohl in der Union beitragen (siehe z. B. T-458/09 und T-171/10 *Slovak Telekom/Kommission*, ECLI: EU:T:2012:145, Rn. 38). Gemäß diesem Ziel dient die Politik der Kommission in Bezug auf vertikale Vereinbarungen der Gewährleistung eines unverfälschten und wirksamen Wettbewerbs im europäischen Angebot und Vertrieb, damit die Verbraucher von niedrigeren Preisen, einer höheren Qualität und größerer Vielfalt an Waren und Dienstleistungen sowie den größeren Innovationsanreizen, die durch wettbewerbsorientierte Märkte entstehen, profitieren (siehe Folgenabschätzung für die derzeit geltende Vertikal-GVO, SEC(2010) 413, Rn. 60).

Das **Ziel der Vertikal-GVO** besteht darin, die vertikalen Vereinbarungen von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV auszunehmen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen. Die Leitlinien für vertikale Beschränkungen (im Folgenden „Leitlinien“) sind eine Orientierungshilfe für die Bewertung der vertikalen Vereinbarungen nach der Vertikal-GVO und nach Artikel 101 AEUV (siehe Randnummer 1 der Leitlinien). Die Unternehmen stützen sich daher sowohl auf die Vertikal-GVO als auch auf die Leitlinien, um zu beurteilen, ob die von ihnen geschlossenen vertikalen Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

\* Sind Sie der Auffassung, dass die Vertikal-GVO und die Leitlinien zur Förderung einer guten Marktleistung in der EU beigetragen haben?

- Ja
- Ja, aber nur zu einem gewissen Grad oder in bestimmten Branchen
- Sie wirkten sich weder positiv noch negativ aus.
- Nein, sie haben sich negativ auf die Marktleistung ausgewirkt.
- Weiß nicht

\* Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und unterscheiden Sie dabei gegebenenfalls zwischen den Branchen:

*höchstens 1000 Zeichen*

Die sich aus den Leitlinien ergebende Nichtanwendbarkeit des Art.101 Abs.1 AEUV auf Handelsvertreterverträge sorgt für die nötige Rechtssicherheit unserer Mitglieder, da diese anhand der dort festgelegten Kriterien sicher einordnen können, ob sie kartellrechtlich als Handelsvertreter zu qualifizieren sind oder mit anderen ungewollten Rechtsfolgen rechnen müssen. Diese Regelung hat sich stets bewährt, da die Zusammenarbeit zwischen vertretenen Unternehmen und Handelsvertretern rechtssicher aufgenommen und vollzogen werden kann. Der so wichtige Vertriebsweg Handelsvertretung wäre mit Wegfall dieser Regelung gefährdet und somit auch eine gute Marktleistung in der EU. Etwa 50% unserer Mitglieder vertreten mindestens ein EU-ausländisches Unternehmen und generieren einen Umsatz i.H.v. etwa 167 Mrd. Euro im Jahr. Gerade KMU's sind häufig auf die Zusammenarbeit mit Handelsvertretern angewiesen, um ihre Produkte national, vor allem aber auch international, in den Markt zu bringen.

\* Sind Sie der Ansicht, dass die Vertikal-GVO und die Leitlinien ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit bieten, um beurteilen zu können, ob vertikale Vereinbarungen und/oder spezifische



Klauseln von der Anwendung des Artikels 101 AEUV ausgenommen sind und somit dieser Bestimmung entsprechen (d. h., sind die Vorschriften klar und verständlich, und gewährleisten sie, dass Sie die rechtlichen Folgen verstehen und abschätzen können)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

\* Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

*höchstens 1000 Zeichen*

Die Vertikal-GVO und ihre Leitlinien, Rn. 13 ff., bieten Handelsvertretern und den von ihnen vertretenen Unternehmen die erforderliche Rechtssicherheit. Handelsvertreter und vertretene Unternehmen (Prinzipale) können anhand der in Rn. 14 ff. genannten Kriterien abschätzen, ob die vereinbarte Tätigkeit als Handelsvertretervertrag zu qualifizieren, oder die Tätigkeit aufgrund der Übernahme überwiegender finanzieller oder geschäftlicher Risiken als Eigenhändlertätigkeit einzuordnen ist. Die in den Leitlinien niedergelegten Abgrenzungskriterien sind dabei klar und verständlich. Mit der in den Leitlinien in Rn. 17 hinzukommend angeordneten Gesamtwürdigung und Einzelfallbetrachtung hinsichtlich übernommener Kosten und Risiken wird ebenfalls eine Einzelfallgerechtigkeit sicher gestellt.

Bitte schätzen Sie das Maß an Rechtssicherheit, das die Vertikal-GVO und die Leitlinien für jeden der folgenden Bereiche bieten, indem Sie eine qualitative Schätzung nach folgendem Bewertungsschlüssel vornehmen: 1 (sehr gering), 2 (etwas gering), 3 (angemessen) oder „DN“, wenn Sie es nicht wissen oder „NA“, wenn dies für Ihre Organisation nicht zutrifft:

Bitte antworten Sie nur auf nicht nummerierte Zeilen. Die nummerierten Zeilen sind Überschriften, die bei der Identifizierung der relevanten Bereiche helfen sollen.

Bei den Zeilen, in denen nur die Randnummern der Leitlinien genannt werden, antworten Sie bitte nur in der Spalte der Leitlinien für vertikale Beschränkungen.

	Vertikal-GVO	Leitlinien für vertikale Beschränkungen
Vertikale Vereinbarungen (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Vertikal-GVO sowie Randnummern 24 - 26 der Leitlinien)		
-----		
<b>1) Vertikale Vereinbarungen, die grundsätzlich nicht unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen</b>		
De-minimis-Vereinbarungen (Rn. 8 - 11 der Leitlinien)	NA	NA
Handelsvertreterverträge (Rn. 12 - 21 der Leitlinien)	3	3
Zuliefervereinbarungen (Rn. 22 der Leitlinien)	NA	NA
<b>2) Zusätzliche Voraussetzungen für die Freistellung spezifischer vertikaler Vereinbarungen (Artikel 2 Vertikal-GVO)</b>		
Vertikale Vereinbarungen zwischen einer Unternehmensvereinigung und ihren Mitgliedern (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Vertikal-GVO sowie Rn. 29 - 30 der Leitlinien)	NA	NA
Nicht gegenseitige vertikale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern unter bestimmten Voraussetzungen (Artikel 2 Absatz 4 Vertikal-GVO sowie Rn. 27 - 28 der Leitlinien)	NA	NA
Vertikale Vereinbarungen, die Bestimmungen über die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums enthalten (Artikel 2 Absatz 3 Vertikal-GVO sowie Rn. 31 - 45 der Leitlinien)	NA	NA
Marktanteilsschwelle für den Anbieter (Artikel 3 und 7 Vertikal-GVO sowie Rn. 86 - 95 der Leitlinien)	NA	NA

Marktanteilsschwelle für den Abnehmer (Artikel 3 und 7 Vertikal-GVO sowie Rn. 86 - 95 der Leitlinien)	NA	NA
<b>3) Kernbeschränkungen (Artikel 4 Vertikal-GVO)</b>		
Preisbindung der zweiten Hand (Artikel 4 Buchstabe a Vertikal-GVO sowie Rn. 48 - 49 der Leitlinien)	NA	NA
Beschränkungen des Gebiets/der Kundengruppe (Artikel 4 Buchstabe b Vertikal-GVO sowie Rn. 50 der Leitlinien) und Ausnahmen von diesen Beschränkungen (Artikel 4 Buchstabe b Ziffern i bis iv Vertikal-GVO sowie Rn. 51 und 55 der Leitlinien)	NA	NA
Beschränkungen von Internet-Verkäufen (Rn. 52 - 54 der Leitlinien)	NA	NA
Beschränkungen des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher durch Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems (Artikel 4 Buchstabe c Vertikal-GVO und Rn. 56 - 57 der Leitlinien)	NA	NA
Beschränkungen von Querlieferungen (Artikel 4 Buchstabe d Vertikal-GVO und Rn. 58 der Leitlinien)	NA	NA
Vereinbarungen, die den Bezug von Ersatzteilen beschränken oder verhindern (Artikel 4 Buchstabe e Vertikal-GVO und Rn. 59 der Leitlinien)	NA	NA
<b>4) Nicht freigestellte Beschränkungen (Artikel 5 Vertikal-GVO)</b>		
Wettbewerbsverbote für eine unbestimmte Dauer oder für eine Dauer von mehr als 5 Jahren (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Vertikal-GVO und Rn. 66 - 67 der Leitlinien)	NA	NA
Verbot des Wettbewerbs nach Beendigung der Vereinbarung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Vertikal-GVO und Rn. 68 der Leitlinien)	NA	NA
Beschränkungen, Marken bestimmter konkurrierender Anbieter in einem selektiven Vertriebssystem zu verkaufen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Vertikal-GVO und Rn. 69 der Leitlinien)	NA	NA
Kernbeschränkungen, die nicht unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen oder voraussichtlich die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen (Rn. 60 - 64 der Leitlinien)	NA	NA
Abtrennbarkeit (Rn. 70 - 71 der Leitlinien)	NA	NA

Voraussetzungen für den Entzug und die Nichtanwendung der Gruppenfreistellung (Artikel 6 Vertikal-GVO und Rn. 74 - 85 der Leitlinien)	NA	NA
-----		
<b>5) Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Einzelfall (Abschnitt VI der Leitlinien)</b>		
Grundlagen der Prüfung (Rn. 96 - 127 der Leitlinien)	NA	NA
Prüfung bestimmter vertikaler Beschränkungen (Rn 128 - 229 der Leitlinien)	NA	NA
Markenzwang (Rn. 129 - 150 der Leitlinien)	NA	NA
Alleinvertrieb (Rn. 151 - 167 der Leitlinien)	NA	NA
Kundenbeschränkung (Rn. 168 - 173 der Leitlinien)	NA	NA
Selektiver Vertrieb (Rn. 174 - 188 der Leitlinien)	NA	NA
Franchising (Rn. 189 - 191 der Leitlinien)	NA	NA
Alleinbelieferung (Rn. 192 - 202 der Leitlinien)	NA	NA
Vorauszahlungen für den Zugang (Rn. 203 - 208 der Leitlinien)	NA	NA
Produktgruppenmanagement-Vereinbarungen (Rn. 209 - 213 der Leitlinien)	NA	NA
Kopplungsbindung (Rn. 214 - 222 der Leitlinien)	NA	NA
Beschränkungen für den Weiterverkaufspreis (Rn. 223 - 229 der Leitlinien)	NA	NA

Wenn Sie einen oder mehrere Punkte mit „sehr gering“ oder „etwas gering“ bewertet haben, erläutern Sie bitte die Gründe für Ihre Bewertung. Bitte erläutern Sie auch, ob der Mangel an Rechtssicherheit auf i) die Definition des betreffenden Bereichs in der Vertikal-GVO oder die entsprechende Beschreibung in den Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ii) deren praktische Anwendung oder iii) die allgemeine Struktur der Vertikal-GVO und/oder der Leitlinien für vertikale Beschränkungen zurückzuführen ist:

*höchstens 2000 Zeichen*

\* Gibt es andere Bereiche, in denen Ihrer Ansicht nach die Vertikal-GVO und/oder die Leitlinien für vertikale Beschränkungen unzureichende Rechtssicherheit bieten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Die Vertikal-GVO legt eine Reihe von Voraussetzungen fest, die vertikale Vereinbarungen erfüllen müssen, um für eine Gruppenfreistellung in Betracht zu kommen. Die Leitlinien für vertikale Beschränkungen enthalten zusätzliche Erläuterungen, wie diese Voraussetzungen auszulegen sind. Diese Voraussetzungen wurden mit dem Ziel festgesetzt, nur solche Vereinbarungen freizustellen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken. Die Definition und die Höhe der Marktanteilsschwelle dienen beispielsweise dazu, solche vertikalen Vereinbarungen zu ermitteln, bei denen negative Auswirkungen unwahrscheinlich sind, da der Anbieter und der Abnehmer über keine beträchtliche Marktmacht verfügen, oder, wenn dies der Fall ist, bei denen die positiven Auswirkungen die negativen Auswirkungen voraussichtlich überwiegen. Ebenso verfolgen andere Vorschriften das Ziel, den Interessen der Verbraucher im Hinblick auf die Vorteile neuer Online-Vertriebsformen Rechnung zu tragen und gleichzeitig mögliche Bedenken hinsichtlich der Marktsegmentierung oder des Trittbrettfahrens zu berücksichtigen (siehe Folgenabschätzung für die derzeit geltende Vertikal-GVO (SEC(2010) 413),

Abschnitt 3). **Mit den nachstehenden Fragen soll überprüft werden, ob mit den derzeit geltenden Voraussetzungen das Ziel erreicht wird, solche Vereinbarungen zu erfassen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken.** Dieses Ziel ist insbesondere dann erfüllt, wenn diese Voraussetzungen nicht zwei Fehler enthalten: einen Falsch-positiv-Fehler (z. B. Freistellung einer Vereinbarung, die nicht freigestellt werden sollte) und einen Falsch-negativ-Fehler (z. B. keine Freistellung einer Vereinbarung, die freigestellt werden sollte).

\* Sind Sie, abgesehen von der Angemessenheit des Gegenstands der derzeit geltenden Kernbeschränkungen (Artikel 4 Vertikal-GVO) und der nicht freigestellten Beschränkungen (Artikel 5 Vertikal-GVO) (siehe die letzten drei Fragen in diesem Abschnitt), der Ansicht, dass die in der Vertikal-GVO festgelegten zusätzlichen Voraussetzungen (d. h. Artikel 2 und 3 Vertikal-GVO) zur Freistellung von bestimmten vertikalen Vereinbarungen führen, die keine Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

\* Gibt es andere Arten von vertikalen Vereinbarungen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken, derzeit aber nicht freigestellt werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

\* Gibt es Arten von vertikalen Beschränkungen, die der Vertikal-GVO zufolge als Kernbeschränkungen gelten (Artikel 4 Vertikal-GVO), für die jedoch mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

\* Schließen die aufgeführten nicht freigestellten vertikalen Beschränkungen (Artikel 5 Vertikal-GVO) bestimmte Arten von vertikalen Beschränkungen aus, für die jedoch mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

\* Gibt es andere Arten von vertikalen Beschränkungen, bei denen nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken, die aber nicht unter die derzeit geltenden Kernbeschränkungen (Artikel 4 Vertikal-GVO) oder nicht freigestellten Beschränkungen (Artikel 5 Vertikal-GVO) fallen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

## Effizienz (Ständen die damit verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen?)

---

\* Ist die Beurteilung, ob die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen auf bestimmte vertikale Vereinbarungen anwendbar sind, mit Kosten für Sie verbunden (oder im Falle eines Unternehmensverbandes für die von Ihnen vertretenen Mitglieder)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht
- Nicht zutreffend

\* Ist die Beurteilung, ob die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen auf bestimmte vertikale Vereinbarungen anwendbar sind, mit Kosten verbunden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, den Sie daraus ziehen (oder im Falle eines Unternehmensverbandes die von Ihnen vertretenen Mitglieder)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht
- Nicht zutreffend

\* Würden sich die Kosten für die Sicherstellung der Übereinstimmung Ihrer vertikalen Vereinbarungen (oder im Falle eines Unternehmensverbandes der vertikalen Vereinbarungen der von Ihnen vertretenen Mitglieder) mit Artikel 101 AEUV erhöhen, wenn die Vertikal-GVO nicht verlängert würde?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Sind die Kosten, die durch die Anwendung der Vertikal-GVO und der Leitlinien für vertikale Beschränkungen entstehen, im Vergleich zum vorherigen Rechtsrahmen (VO 2790/1999 und den zugehörigen Leitlinien) gestiegen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

## Relevanz (Sind Maßnahmen der EU weiterhin erforderlich?)

---

\* Würden Sie eine Auswirkung erwarten, falls die Vertikal-GVO verlängert und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen unverändert beibehalten werden sollten? (Mehrfachantworten sind zulässig)

- Ja, positiv für meine Organisation (bei Unternehmensverbänden: für Ihre Mitglieder)
- Ja, negativ für meine Organisation (bei Unternehmensverbänden: für Ihre Mitglieder)
- Ja, positiv für die Branche
- Ja, negativ für die Branche
- Ja, positiv für Verbraucher
- Ja, negativ für Verbraucher

- Nein
- Weiß nicht

\* Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und veranschaulichen Sie sie mit konkreten Beispielen:

*höchstens 1000 Zeichen*

Die unveränderte Beibehaltung der Vertikal-GVO und ihrer Leitlinien sichern den Fortbestand der großen Anzahl von bestehenden Handelsvertreterverträgen, und die Chance auf den Abschluss neuer Verträge dieser Art. Nur mit den bestehenden Regelungen können unsere Mitglieder ihrer Handelsvertreterstätigkeit sicher nachgehen und klar abschätzen, wann eine Handelsvertreterstätigkeit aufgrund der Übernahme von finanziellen oder geschäftlichen Risiken nicht anzunehmen ist. Gleiches gilt für die vertretenen Unternehmen, die ihre Produkte und Dienstleistungen mit Hilfe von Handelsvertretern in den nationalen und internationalen Markt bringen möchten. Die in vielfacher Hinsicht ergangene Rechtsprechung des EuGH und auch nationaler Gerichte behielte weiterhin ihre Gültigkeit. Auch dieser Umstand trägt zur Rechtssicherheit bei.

\* Würden Sie eine Auswirkung erwarten, falls die Vertikal-GVO nicht verlängert und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen aufgehoben werden sollten? (Mehrfachantworten sind zulässig)

- Ja, positiv für meine Organisation (bei Unternehmensverbänden: für Ihre Mitglieder)
- Ja, negativ für meine Organisation (bei Unternehmensverbänden: für Ihre Mitglieder)
- Ja, positiv für die Branche
- Ja, negativ für die Branche
- Ja, positiv für Verbraucher
- Ja, negativ für Verbraucher
- Nein
- Weiß nicht

\* Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und veranschaulichen Sie sie mit konkreten Beispielen:

*höchstens 1000 Zeichen*

Eine Nicht-Verlängerung, bzw. Aufhebung der Vertikal-GVO und der Leitlinien würde für unsere Mitglieder zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen. Würden Handelsvertreterverträge nicht ausdrücklich vom Kartellverbot freigestellt, könnte dies zu einer großen Verunsicherung auch der vertretenen Unternehmen führen, mit der Folge, dass diese sich von diesem Vertriebskanal trennen. Des Weiteren würde durch eine Aufhebung der Vertikal-GVO die ergangene Rechtsprechung zur derzeitigen Fassung sowohl des EuGH als auch der nationalen Gerichte in allen Mitgliedstaaten infrage gestellt. Ein Wegfall der Vertikal-GVO und der Leitlinien würde den Vertriebsweg Handelsvertretung gefährden. Die Wichtigkeit des Vertriebskanals "Handelsvertretung" für den EU-Binnenmarkt hat die EU-Kommission erst vor kurzem bei der Überprüfung der Handelsvertreterrichtlinie im Rahmen Ihres REFIT-Programms im Jahr 2015 eindeutig festgestellt.

\* Sind Sie der Meinung, dass die Vertikal-GVO angesichts wichtiger Trends und/oder Veränderungen in den letzten fünf Jahren (z. B. der zunehmenden Bedeutung der Online-Verkäufe und neuer Marktteilnehmer) überarbeitet werden müsste?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht



\* Sind Sie der Meinung, dass die Leitlinien für vertikale Beschränkungen (einschließlich Abschnitt VI) angesichts wichtiger Trends und/oder Veränderungen in den letzten fünf Jahren (z. B. der zunehmenden Bedeutung der Online-Verkäufe und neuer Marktteilnehmer) überarbeitet werden müsste?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Gibt es einen Bereich, für den die Vertikal-GVO und/oder die Leitlinien für vertikale Beschränkungen derzeit keine Orientierung bieten, obwohl dies wünschenswert wäre?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

## Kohärenz (Werden andere Maßnahmen ergänzt oder gibt es Widersprüche?)

---

\* Sind die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen Ihrer Erfahrung nach mit anderen Instrumenten, die Orientierung zur Auslegung von Artikel 101 AEUV bieten kohärent? (z. B. mit anderen Gruppenfreistellungsverordnungen, den Horizontalen Leitlinien und den Leitlinien für die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3)

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

\* Stehen die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen Ihrer Erfahrung nach im Widerspruch zu anderen bestehenden und/oder zukünftigen Rechtsvorschriften und/oder politischen Maßnahmen auf EU- oder nationaler Ebene?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

## EU-Mehrwert (Haben die Maßnahmen der EU einen eindeutigen Mehrwert erbracht?)

---

\* Bringen die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen einen Mehrwert bei der Beurteilung der Vereinbarkeit vertikaler Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Vergleich zu einer von den Unternehmen selbst vorgenommenen Bewertung anhand anderer Orientierungshilfen für die Auslegung des Artikels 101 AEUV (z. B. Leitlinien für die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3, die Durchsetzungspraxis der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie die einschlägige Rechtsprechung auf EU- und nationaler Ebene)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

\* Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

*höchstens 1000 Zeichen*

Die grundsätzliche Freistellung von Handelsvertreterverträgen vom Kartellverbot, die sich aus der Vertikal-GVO und den Leitlinien ergibt, gewährleistet die erforderliche Rechtssicherheit für Handelsvertreter und vertretene Unternehmen. Anhand der in den Leitlinien aufgezählten Kriterien können die Parteien klar einschätzen, ob ein kartellrechtlich freigestelltes Handelsvertreterverhältnis vorliegt oder der Handelsvertreter als Eigenhändler, mit den entsprechenden Rechtsfolgen für beide Seiten, zu qualifizieren ist. Dabei sind die Kriterien nicht starr, sondern erlauben eine gewisse Flexibilität, die der Einzelfallgerechtigkeit gerecht werden.

## Abschließende Kommentare und Hochladen von Dokumenten

---

Möchten Sie noch etwas hinzufügen, das für die Bewertung der Vertikal-GVO und der Leitlinien für vertikale Beschränkungen relevant sein könnte?

*höchstens 1000 Zeichen*

Die Inhalte der Gruppenfreistellungsverordnung und ihrer Leitlinien sind auch in Zukunft dringend erforderlich. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der voranschreitenden Digitalisierung und dem Umstand, dass Hersteller alle möglichen Vertriebswege parallel nutzen, ist die Ausnahme von Handelsvertreterverträgen vom Kartellverbot besonders wichtig. Anderenfalls würde der Vertriebsweg Handelsvertretung infrage gestellt. Dieses wäre insbesondere kontraproduktiv zu den Ergebnissen der Kommission zur Überprüfung der Handelsvertreterrichtlinie im Rahmen des REFIT-Programms. Aus den Ergebnissen geht eindeutig hervor, dass der Vertriebsweg über Handelsvertreter gerade für KMU's von besonderer Bedeutung ist, um diesen mit Ihren Produkten in anderen EU-Staaten einen schnellen und kostengünstigen Marktzugang zu ermöglichen. Dieser Mehrwert für den Binnenmarkt wäre ohne die entsprechende Freistellung gefährdet.

Wenn Sie dies wünschen, können Sie für jede Ihrer Antworten auf die obigen Fragen relevante Unterlagen beifügen. Bitte geben Sie dabei die Nummer der Frage, auf die sie sich beziehen, klar an.

Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB

Only files of the type pdf,txt,doc,docx,odt,rtf are allowed

Ende des Fragebogens. Vielen Dank für Ihren Beitrag.

### Contact

COMP-VBER-REVIEW@ec.europa.eu